

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Frachtcontainer

Die Mehrzahl der in der Handelsschifffahrt weltweit verwendeten Frachtcontainer entspricht der ISO-Norm 668. Sie bestehen aus einer Stahlkonstruktion und sind zugänglich über zwei Flügeltüren an einer Stirnseite. Die ISO-Standardabmessungen sind:

- 20'-Container: 6,058 m × 2,438 m × 2,591 m
- 40'-Container: 12,192 m × 2,438 m × 2,591 m

Für die Kennzeichnung von Ladekapazitäten wird international als Einheit die Twenty-foot Equivalent Unit (Abkürzung TEU, deutsch Standardcontainer) verwendet; 1 TEU entspricht einem 20'-Container, ein 40'-Container entspricht 2 TEU.

Neben Standardcontainern kommen Spezialcontainer zum Einsatz:

- Open-Top-Container
Eine abnehmbare Decke erlaubt die Beladung mittels Kran von oben
- Kühlcontainer
Sie verfügen über ein integriertes Kühlaggregat oder eine Anschlussmöglichkeit für Kühlluft
- High-Cube Container
haben eine um 30,5 cm vergrößerte Höhe

Container werden in dieser DGUV Information einheitlich als Frachtcontainer bezeichnet.

2.2 Begasung

Begasung (engl. Fumigation) im Sinne dieser DGUV Information ist die Behandlung von Frachtcontainern mit einem Begasungsmittel zur Verhinderung der Verbreitung von Schadorganismen beim globalen Transport.

2.3 Begasungsmittel

Begasungsmittel sind chemische Stoffe mit giftigen oder gesundheitsschädlichen Eigenschaften, die zur gezielten Bekämpfung von Organismen in Frachtcontainern ausgebracht werden (Pestizide, gasförmig freigesetzte biozide Wirkstoffe). Ihre Giftigkeit und ihre hohe Durchdringungsfähigkeit, selbst in Verpackungen und Waren, garantieren einen hohen Wirkungsgrad. Bei bestimmten Anwendungen werden dazu manchmal auch Kombinationen von Begasungsmitteln eingesetzt. Im globalen Transport können auch Mittel eingesetzt werden, die in Deutschland nicht zugelassen sind.

2.4 Industriechemikalien

In Frachtcontainern auftretende Gase und Dämpfe, die durch Ausgasung des Ladegutes freigesetzt werden.

2.5 Ausgasungen aus Naturprodukten

Gasförmige, meist riechbare Stoffe, die aus Lebens- oder Futtermitteln, Pflanzen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gärtnerereien oder Bedarfsgegenständen freigesetzt werden.

2.6 Fachkundige Person

Fachkundig für die in dieser DGUV Information beschriebenen Tätigkeiten ist, wer aufgrund seiner durch Ausbildung und Erfahrung erworbenen Qualifikation über ausreichende Kenntnisse verfügt, mögliche Gefährdungen beim Öffnen und Lüften ggf. mit giftigen und/oder sehr giftigen Begasungsmitteln begaster Frachtcontainer zu ermitteln, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz Beschäftigter und anderer Personen zu ergreifen.

2.7 Sachkundige Person

Sachkundig im Sinne der GefStoffV ist, wer durch Ausbildung und Prüfung eine ausreichende Qualifikation für die sichere Durchführung von Begasungen nachweist. Der Nachweis dieser Sachkunde wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang nach den Anlagen 1a - c der TRGS 512 „Begasung“.

2.8 Beurteilungsmaßstab

Ein Beurteilungsmaßstab ist ein Konzentrationswert zur Bewertung der inhalativen Exposition gegenüber gesundheitsgefährlichen Stoffen nach der TRGS 402. Als Beurteilungsmaßstab gelten insbesondere verbindliche nationale und internationale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW = Arbeitsplatzgrenzwert nach TRGS 900, BOELV = Binding Occupational Exposure Limit Value nach EU-RL98/24/EC), bei deren Unterschreitung akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Für Stoffe, bei denen solche Schwellenkonzentrationen nicht festgelegt werden können, sind andere Beurteilungsmaßstäbe heranzuziehen. Für krebserzeugende Stoffe sind dies z. B. die stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen nach der TRGS 910.

2.9 Ladungskontrolle

Unter Ladungskontrolle wird die Prüfung und Besichtigung der Ladung von Frachtcontainern durch z. B. Zollbedienstete, BAG-Beschäftigte, Polizei oder auch Beschäftigte von Containerterminals verstanden. Zur Ladungskontrolle kann eine teilweise Entladung des Frachtcontainers gehören.

2.10 Lüftung

Bei mit Gefahrstoffen belasteten Frachtcontainern muss durch geeignete Lüftungsmaßnahmen ein Luftaustausch herbeigeführt werden. Öffnen der Containertüren führt zu einem freien Luftaustausch durch Konvektion (passive Lüftung); die Wirksamkeit passiver Lüftung hängt von den Umgebungsbedingungen wie z. B. den Windverhältnissen ab. Durch maschinelle Lüftungsmaßnahmen wird ein Luftaustausch unabhängig von den Umgebungsbedingungen erreicht (aktive Lüftung).

2.11 Schimmelpilze

Anspruchslose, mehrzellige Organismen, die einen mehr oder weniger ausgedehnten Überzug auf den Substraten bilden, die von ihnen zersetzt werden (z. B. Holz, Karton).

Sie kommen weltweit in allen Lebensräumen vor (Boden, Wasser, Luft). Schimmelpilze wachsen zumeist fädig mit sog. Hyphen (farblos) und bilden daraus ein Pilzgeflecht (Myzel) mit Sporenträgern und Sporen (verschiedenfarbig). Unter dem Sammelbegriff „Schimmel“ zusammengefasste Pilze gehören zu verschiedenen Pilzgruppen.

(Definition in Anlehnung an Hinker, M. und M. Seibert (2013): Pilze in Innenräumen und am Arbeitsplatz, Springer-Verlag, Wien)